



**Allgemeinverfügung zur Aufhebung der
Allgemeinverfügung des Landkreises Cloppenburg über die Einstellung des Betriebs von
Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 IfSG vom 13.03.2020**

1. **Die Allgemeinverfügung des Landkreises Cloppenburg über die Einstellung des Betriebs von Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 IfSG vom 13.03.2020 wird widerrufen.**
2. Es wird auf die Niedersächsische Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus vom 17.04.2020 verwiesen.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben. Der Widerruf tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft. Sie gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung.

Begründung

Der Landkreis Cloppenburg hat am 13.03.2020 die o. g. Allgemeinverfügung erlassen. Inzwischen wurde seitens des Landes Niedersachsen die Niedersächsische Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus veröffentlicht, welche widersprechende und inhaltsgleiche Regelungen der Städte und Gemeinden ersetzt. Weitergehende Regelungen der Städte und Gemeinden bleiben jedoch bestehen. Im Rahmen der o. g. Allgemeinverfügung des Landkreises Cloppenburg wurden keine weitergehenden Regelungen getroffen. Im Interesse einer verständlichen und eindeutigen Rechtslage wird die Allgemeinverfügung deshalb aufgehoben. Der Widerruf ergeht nach pflichtgemäßem Ermessen. Er ist geeignet, erforderlich und angemessen. Daher wird gemäß § 1 Nds. Verwaltungsverfahrensgesetz i. V. m. § 49 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz die unter Ziffer 1 bezeichnete Allgemeinverfügung widerrufen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Cloppenburg, den 23.04.2020

Johann Wimberg

Landrat